

RS Vwgh 1986/9/25 86/07/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1986

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2 impl;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4;

Rechtssatz

Das Tir FIVfLG 1978 verlangt keine bestimmte Mindestgröße der Stammsitzliegenschaft, von welcher die Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft abgesondert werden soll, als Voraussetzung für die Anwendung des § 38 Abs 3 und Abs 4 Tir FIVfLG 1978. Das genannte Gesetz sieht des weiteren an keiner Stelle vor, dass die betreffende Stammsitzliegenschaft im Zeitpunkt der behördlichen Verweigerung der Bewilligung gemäß § 38 Abs 4 lit a Tir FIVfLG 1978 tatsächlich bewirtschaftet werden müsse. Wesentlich ist vielmehr, dass die Stammsitzliegenschaft im Sinne des § 38 Abs 3 Tir FIVfLG 1978 jederzeit landwirtschaftlich genützt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070200.X01

Im RIS seit

04.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>